

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

1. [LVwVG BW: Beitreibung von Rundfunkbeiträgen durch Verwaltungsvollstreckung](#)
Beschluss vom 27.04.2017, Az: I ZB 91/16
2. [LPresseG NW: Geheimhaltungsinteresse der Behörde gegenüber der Presse](#)
Urteil vom 16.03.2017, Az: I ZR 13/16
3. [BB-BUZ: Bemessung des Grades der Berufsunfähigkeit](#)
Urteil vom 19.07.2017, Az: IV ZR 535/15
4. [BGB: Verjährung des Auskunftsanspruchs nicht vor dem Hauptanspruch](#)
Urteil vom 25.07.2017, Az: VI ZR 222/16
5. [BGB, RVG: Ersatz der Anwaltskosten für Inanspruchnahme des Kaskoversicherers](#)
Urteil vom 11.07.2017, Az: VI ZR 90/17
6. [BGB: Formelle Ordnungsgemäßheit einer Betriebskostenabrechnung](#)
Urteil vom 19.07.2017, Az: VIII ZR 3/17
7. [AVBFernwärmeV: Anbindung der Preisanpassung an eine "HEL"-Notierung](#)
Urteil vom 19.07.2017, Az: VIII ZR 268/15
8. [InsO, InsVV: Massezufluss nach Einreichung des Vergütungsantrags](#)
Beschluss vom 20.07.2017, Az: IX ZB 75/16
9. [InsO, InsVV: Miteigentumsanteil des Schuldners an ausländischem Grundstück](#)
Beschluss vom 20.07.2017, Az: IX ZB 69/16
10. [InsO, InsNetV: Anscheinsbeweis durch Ausdruck eines Sendeberichts](#)
Beschluss vom 06.07.2017, Az: IX ZB 73/16
11. [BGB: Aufnahme zusätzlich vereinbarter "Pflichtangaben" in AGB](#)
Urteil vom 04.07.2017, Az: XI ZR 741/16
12. [ZPO: Erneute Zustimmung zur Entscheidung im schriftlichen Verfahren](#)
Urteil vom 04.07.2017, Az: XI ZR 470/15
13. [ZPO: Teilurteil bei Rückgewähransprüchen nach Widerruf eines Verbraucherdarlehens](#)
Urteil vom 20.06.2017, Az: XI ZR 72/16
14. [BGB: Anforderungen an Betreuervorschlag](#)
Beschluss vom 19.07.2017, Az: XII ZB 57/17

15. [VBVG: Vergleichbarkeit des zeitlichen Umfangs einer Ausbildung](#)
Beschluss vom 19.07.2017, Az: XII ZB 162/17
16. [BGB: Bewertung der Eignung des Bevollmächtigten](#)
Beschluss vom 19.07.2017, Az: XII ZB 141/16
17. [VersAusglG: Einbeziehung einer laufenden Invaliditätsrente](#)
Beschluss vom 21.06.2017, Az: XII ZB 636/13
18. [BGB: Betreuerwunsch des Betroffenen](#)
Beschluss vom 21.06.2017, Az: XII ZB 237/17
19. [BtMG, StGB: Strafschärfende Bedeutung einer Überschreitung des Grenzwertes](#)
Urteil vom 15.03.2017, Az: 2 StR 294/16

Urteile und Beschlüsse:

1. LVwVG BW: Beitreibung von Rundfunkbeiträgen durch Verwaltungsvollstreckung

Beschluss vom 27.04.2017, Az: I ZB 91/16

ZPO § 568 Satz 2 Nr. 2 , § 802f

RBStV § 10

LVwVG BW § 15a Abs. 3

LVwVfG BW § 41 Abs. 2 Satz 1

VwVfG § 1 Abs. 4

a) Im Verfahren der Beitreibung von Rundfunkbeiträgen im Wege der Verwaltungsvollstreckung findet die Überprüfung der wirksamen Zustellung eines Beitragsbescheids durch den Gerichtsvollzieher und das Vollstreckungsgericht nicht statt. Grundlage der beantragten Zwangsvollstreckungsmaßnahme gemäß § 15a Abs. 3 Satz 2 LVwVG BW ist nicht der Beitragsbescheid, sondern das schriftliche Vollstreckungsersuchen der Vollstreckungsbehörde.

b) Die zuständige Landesrundfunkanstalt ist Vollstreckungsbehörde im Sinne von § 15a LVwVG BW .

2. LPresseG NW: Geheimhaltungsinteresse der Behörde gegenüber der Presse

Urteil vom 16.03.2017, Az: I ZR 13/16

LPresseG NW §§ 3, 4 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, Nr. 3

a) Der Begriff der Behörde im Sinne des presserechtlichen Auskunftsanspruchs gemäß § 4 Abs. 1 LPresseG NW erfasst auch juristische Personen des Privatrechts, die von der öffentlichen Hand beherrscht und zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, etwa im Bereich der Daseinsvorsorge, eingesetzt werden.

b) Eine Beherrschung in diesem Sinne ist in der Regel anzunehmen, wenn mehr als die Hälfte der Anteile der privatrechtlichen juristischen Person unmittelbar oder mittelbar im Eigentum der öffentlichen Hand steht (Fortführung von BGH, Urteil vom 10. Februar 2005 - III ZR 294/04 , NJW 2005, 1720).

c) Vorschriften über die Geheimhaltung im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 2 LPresseG NW, die einem Anspruch auf Auskunft nach § 4 Abs. 1 LPresse NW entgegenstehen, sind Bestimmungen, die den Schutz öffentlicher Geheimnisse bewirken sollen und der auskunftspflichtigen Behörde als solcher die Preisgabe der in Rede stehenden Informationen schlechthin untersagen.

d) Bei der Prüfung des Ausschlussgrunds nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 LPresseG NW sind das durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützte Informationsinteresse der Öffentlichkeit und das Geheimhaltungsinteresse der Behörde und der von der Auskunft betroffenen Dritten im Einzelfall umfassend gegeneinander abzuwägen und angemessen auszugleichen. Der Verdacht einer indirekten Partei- oder Wahlkampffinanzierung durch eine Behörde berührt öffentliche Interessen von erheblichem Gewicht.

3. BB-BUZ: Bemessung des Grades der Berufsunfähigkeit

Urteil vom 19.07.2017, Az: IV ZR 535/15

BB-BUZ § 1 Abs. 1

Für die Bemessung des Grades der Berufsunfähigkeit darf nicht nur auf den Zeitanteil einer einzelnen Tätigkeit abgestellt werden, die der Versicherungsnehmer nicht mehr ausüben kann, wenn diese untrennbarer Bestandteil eines beruflichen Gesamtvorgangs ist (Bestätigung des Senatsurteils vom 26. Februar 2003 - IV ZR 238/01 , VersR 2003, 631).

4. BGB: Verjährung des Auskunftsanspruchs nicht vor dem Hauptanspruch

Urteil vom 25.07.2017, Az: VI ZR 222/16

BGB §§ 195 , 242 Be, 372, 812

HintG NRW §§ 4 , 22 Abs. 3

Der Auskunftsanspruch aus § 242 BGB kann grundsätzlich nicht vor dem Hauptanspruch, dem er dient, verjähren.

5. BGB, RVG: Ersatz der Anwaltskosten für Inanspruchnahme des Kaskoversicherers

Urteil vom 11.07.2017, Az: VI ZR 90/17

BGB § 249 Hd

ZPO § 287

RVG §§ 14 , 15

Allein der Umstand, dass bei der späteren Regulierung durch den Kaskoversicherer auch ein Quotenvorrecht des Geschädigten zu berücksichtigen sein kann, reicht nicht aus, um aus der maßgeblichen Sicht des Geschädigten die Erforderlichkeit der anwaltlichen Vertretung schon bei der ersten Kontaktaufnahme mit seinem Kaskoversicherer zu begründen (Fortführung von Senat, Urteile vom 18. Januar 2005 - VI ZR 73/04 ; 10. Januar 2006 - VI ZR 43/05 und 8. Mai 2012 - VI ZR 196/11).

Wird in einem solchen Fall eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt im späteren Verlauf erforderlich, führt die zu frühe Einschaltung des Rechtsanwalts - für sich genommen - nicht notwendig zu einem vollständigen Ausschluss des gemäß § 287 ZPO frei zu schätzenden Schadens wegen der Rechtsverfolgungskosten.

Im Falle einer quotenmäßigen Haftung des Schädigers sind diesem Rechtsverfolgungskosten, die dadurch entstehen, dass der Geschädigte seinen Kaskoversicherer nur im Hinblick auf den ihm selbst verbleibenden Schadensteil in Anspruch nimmt, nicht zuzurechnen.

6. BGB: Formelle Ordnungsgemäßheit einer Betriebskostenabrechnung

Urteil vom 19.07.2017, Az: VIII ZR 3/17

ZPO § 540 Abs. 1

Unterliegt ein Berufungsurteil der Revision, müssen sich die tatsächlichen Grundlagen der Entscheidung aus dem Urteil oder - im Falle des § 540 Abs. 1 Satz 2 ZPO - aus dem Sitzungsprotokoll einschließlich der im Urteil oder im Sitzungsprotokoll enthaltenen Bezugnahmen so erschließen, dass eine revisionsrechtliche Nachprüfung stattfinden kann (im Anschluss an BGH, Urteile vom 10. Februar 2004 - VI ZR 94/03 , BGHZ 158, 60, 62 ; vom 21. September 2016 - VIII ZR 188/15 , NJW 2016, 3787 Rn. 5).

Weiter muss das Berufungsurteil in diesem Fall erkennen lassen, von welchem Sach- und Streitstand das Gericht ausgegangen ist und welche Berufungsanträge die Parteien zumindest sinngemäß gestellt haben (im Anschluss an BGH, Urteile vom 29. März 2007 - I ZR 152/04 , NJW 2007, 2334 Rn. 5; vom 21. September 2016 - VIII ZR 188/15 , aaO; vgl. auch BGH, Urteil vom 30. Mai 2017 - VI ZR 501/16 , [...] Rn. 7).

BGB § 556 Abs. 3 Satz 1

Für die formelle Ordnungsgemäßheit einer Betriebskostenabrechnung ist allein entscheidend, ob es die darin gemachten Angaben dem Mieter ermöglichen, die zur Verteilung anstehenden Kostenpositionen zu erkennen und den auf ihn entfallenden Anteil an diesen Kosten gedanklich und rechnerisch nachzuprüfen (im Anschluss an Senatsurteile vom 22. Oktober 2014 - VIII ZR 97/14 , NJW 2015, 51 Rn. 12 f.; vom 12. November 2014 - VIII ZR 112/14 , NZM 2015, 129 Rn. 11; vom 6. Mai 2015 - VIII ZR 193/14 , NJW-RR 2015, 778 Rn. 13; jeweils mwN). Hieran sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Notwendig, aber auch ausreichend ist es, dass der Mieter die ihm angelasteten Kosten bereits aus der Abrechnung klar ersehen und überprüfen kann, so dass die Einsichtnahme in dafür vorgesehene Belege nur noch zur Kontrolle und zur

Beseitigung von Zweifeln erforderlich ist (im Anschluss an Senatsurteile vom 16. September 2009 - VIII ZR 346/08 , NJW 2009, 3575 Rn. 6; vom 22. September 2010 - VIII ZR 285/09 , NJW 2011, 143 Rn. 40; Senatsbeschluss vom 25. April 2017 - VIII ZR 237/16 , [...] Rn. 5).

7. AVBFernwärmeV: Anbindung der Preisanpassung an eine "HEL"-Notierung

Urteil vom 19.07.2017, Az: VIII ZR 268/15

AVBFernwärmeV § 24 Abs. 4 (idF vom 4. November 2010)

a) § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV ist dahin (erweiternd) auszulegen, dass ein Fernwärmeversorgungsunternehmen, welches die von ihm bereitgestellte Fernwärme als solche von einem Vorlieferanten bezieht, seine mit dem Endkunden vereinbarte Preisanpassungsklausel so auszugestalten hat, dass sie an die tatsächliche Entwicklung der eigenen Wärmebezugskosten - und nicht an die Brennstoffkosten des Vorlieferanten - anknüpft.

b) Ein von einem Fernwärmeversorgungsunternehmen gewählter Preisänderungsparameter ist nur dann geeignet, die ihm entstandenen Bezugskosten ausreichend abzubilden, wenn er gegenüber seinen Vorlieferanten einer Bindung an einen Preisänderungsparameter unterliegt, der seiner Art und seinem Umfang nach im Wesentlichen der von ihm gegenüber seinen Endkunden praktizierten Bindung an diese Bezugsgröße entspricht (Bestätigung und Fortführung der Senatsurteile vom 6. April 2011 - VIII ZR 273/09 , BGHZ 189, 131 Rn. 41 ; vom 25. Juni 2014 - VIII ZR 344/13 , BGHZ 201, 363 Rn. 25).

c) Die Weitergabe von (Bezugs-)Kostensteigerungen, die der Versorger auch unter Berücksichtigung des ihm zuzubilligenden unternehmerischen Entscheidungsspielraums ohne die Möglichkeit einer Preiserhöhung aus betriebswirtschaftlichen Gründen vermieden hätte ist unangemessen (Bestätigung des Senatsurteils vom 6. April 2016 - VIII ZR 71/10 , NJW 2016, 3589 Rn. 33).

d) Zur Frage der angemessenen Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Wärmemarkt bei bloßer Anbindung an eine "HEL"-Notierung in einer Preisanpassungsklausel.

8. InsO, InsVV: Massezufluss nach Einreichung des Vergütungsantrags

Beschluss vom 20.07.2017, Az: IX ZB 75/16

InsO § 63 Abs. 1 Satz 2

InsVV § 8

Ein nach der Einreichung des Vergütungsantrags bei Gericht erfolgender Massezufluss stellt eine neue Tatsache dar, die grundsätzlich eine nachträgliche Festsetzung der Vergütung ermöglicht. Berücksichtigt der Insolvenzverwalter bei seinem ersten Vergütungsantrag sicher zu erwartende, zukünftige Massezuflüsse nicht, führt dies nicht zur

Präklusion für einen ergänzenden Festsetzungsantrag.

InsO § 196 Abs. 1

Die Schlussverteilung hat zu erfolgen, auch wenn eine abschließende Entscheidung über die Vergütung des Insolvenzverwalters noch aussteht.

InsO § 200

Ist die Schlussverteilung vollzogen, hat das Insolvenzgericht die Aufhebung des Insolvenzverfahrens zu beschließen, auch wenn nach der Erstellung des Schlussverzeichnisses oder nach der Schlussverteilung noch weitere Massezuflüsse aus dem laufenden Einkommen des Schuldners erfolgt sind oder eine abschließende Entscheidung über die Vergütung des Insolvenzverwalters noch aussteht.

9. InsO, InsVV: Miteigentumsanteil des Schuldners an ausländischem Grundstück

Beschluss vom 20.07.2017, Az.: IX ZB 69/16

InsO § 213

InsVV § 1 Abs. 1 Satz 2

Wird das Insolvenzverfahren mit Zustimmung der Gläubiger eingestellt, kann das mit der Festsetzung der Vergütung befassende Gericht für den Schätzwert der Masse in entsprechender Anwendung des § 287 ZPO auf der Grundlage einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststellen, ob ein Gegenstand Bestandteil der Masse war.

InsO § 35

EuInsVO aF Art. 4 Abs. 2 lit. b

EGBGB Art. 43 Abs. 1

Ein Insolvenzverfahren erfasst auch einen Miteigentumsanteil des Schuldners an einem im Ausland belegenen Grundstück. Ob der Schuldner Miteigentümer ist, richtet sich nach dem Recht des Staates, in dem sich das Grundstück befindet.

10. InsO, InsNetV: Anscheinsbeweis durch Ausdruck eines Sendeberichts

Beschluss vom 06.07.2017, Az.: IX ZB 73/16

InsO §§ 9, 34 Abs. 1

InsNetV § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Der Ausdruck eines Sendeberichts für die Internetveröffentlichung begründet keinen Anscheinsbeweis für die tatsächlich erfolgte öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet.

11. BGB: Aufnahme zusätzlich vereinbarter "Pflichtangaben" in AGB

Urteil vom 04.07.2017, Az.: XI ZR 741/16

BGB § 492 Abs. 2

Zur Aufnahme zusätzlich vertraglich vereinbarter "Pflichtangaben" in Allgemeine Ge-

schäftsbedingungen des Darlehensgebers (Fortführung von BGH, Urteil vom 22. November 2016 - XI ZR 434/15 , WM 2017, 427, zur Veröffentlichung bestimmt in BGHZ).

ZPO § 256 Abs. 1

Zur Zulässigkeit einer Feststellungsklage im Falle des Widerrufs der auf Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrags gerichteten Willenserklärung des Verbrauchers.

12. ZPO: Erneute Zustimmung zur Entscheidung im schriftlichen Verfahren

Urteil vom 04.07.2017, Az: XI ZR 470/15

ZPO § 128 Abs. 2

Kann die Frist des § 128 Abs. 2 Satz 3 ZPO zunächst nicht eingehalten werden, kann das Gericht erneut die Zustimmung beider Parteien zur Entscheidung im schriftlichen Verfahren einholen und auf dieser Grundlage gemäß § 128 Abs. 2 Satz 1 ZPO erkennen (Anschluss an Senatsurteil vom 17. Januar 2012 - XI ZR 457/10 , WM 2012, 312 Rn. 34).

13. ZPO: Teilurteil bei Rückgewähransprüchen nach Widerruf eines Verbraucherdarlehens

Urteil vom 20.06.2017, Az: XI ZR 72/16

ZPO § 301

Zu den Voraussetzungen für den Erlass eines Teilurteils im Falle der Geltendmachung von Rückgewähransprüchen nach Widerruf eines Verbraucherdarlehensvertrags und Ansprüchen auf Schadensersatz wegen (vor-)vertraglichen Aufklärungsverschuldens (Anschluss an Senatsurteil vom 5. Juli 2016 - XI ZR 254/15 , WM 2016, 1831, zur Veröffentlichung bestimmt in BGHZ).

BGB-InfoV § 14 Abs. 1 und 3 (Fassung bis zum 10. Juni 2010)

Die Übereinstimmung von vorformulierten Widerrufsbelehrungen mit höherrangigem Recht - hier: mit dem Belehrungsmuster des Ordnungsgebers - ist eine Rechtsfrage und ohne Bindung an das Parteivorbringen zu untersuchen. Der Beibringungsgrundsatz gilt insoweit nicht (Anschluss an Senatsurteile vom 28. Juni 2011 - XI ZR 349/10 , WM 2011, 1799 Rn. 38 und 40 und vom 12. Juli 2016 - XI ZR 564/15 , BGHZ 211, 123 Rn. 25).

BGB-InfoV Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 und 3 (Fassung bis zum 7. Dezember 2004)

Die Kombination der Ortsangabe mit einer Großkundenpostleitzahl anstelle der Angabe von Straße und Hausnummer nebst zugehöriger Postleitzahl des Widerrufsadressaten entspricht der Vorgabe des Gestaltungshinweises (3) nicht und führt zum Verlust der Gesetzlichkeitsfiktion (Anschluss an Senatsurteil vom 12. Juli 2016 - XI ZR 564/15 , BGHZ 211, 123 Rn. 24).

14. BGB: Anforderungen an Betreuervorschlag

Beschluss vom 19.07.2017, Az: XII ZB 57/17

BGB § 1897 Abs. 4 Satz 1

Ein Betreuervorschlag nach § 1897 Abs. 4 Satz 1 BGB erfordert weder die Geschäftsfähigkeit noch die natürliche Einsichtsfähigkeit des Betroffenen. Vielmehr genügt, dass der Betroffene seinen Willen oder Wunsch kundtut, eine bestimmte Person solle sein Betreuer werden. Auch die Motivation des Betroffenen ist für die Frage, ob ein betreuungsrechtlich beachtlicher Vorschlag vorliegt, ohne Bedeutung. Etwaigen Missbräuchen und Gefahren wird vielmehr hinreichend durch die begrenzte, letztlich auf das Wohl des Betroffenen abstellende Bindungswirkung eines solchen Vorschlags begegnet (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 14. Januar 2015 - XII ZB 352/14 - FamRZ 2015, 648).

15. VBVG: Vergleichbarkeit des zeitlichen Umfangs einer Ausbildung

Beschluss vom 19.07.2017, Az: XII ZB 162/17

VBVG § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2

Die Vergleichbarkeit einer Ausbildung (hier: "Hochschulzertifikatskurs Rechtliche Betreuung" von Hochschule Neubrandenburg und BeckAkademie Fernkurse) mit einer Hochschulausbildung i.S.v. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VBVG kann bereits am geringen zeitlichen Umfang (hier: 1.080 Stunden bzw. 36 ECTS-Punkte) scheitern (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 31. Mai 2017 - XII ZB 590/16 - [...]).

16. BGB: Bewertung der Eignung des Bevollmächtigten

Beschluss vom 19.07.2017, Az: XII ZB 141/16

BGB §§ 123, 130 Abs. 1 Satz 2, 1896 Abs. 2 Satz 2

a) Unter einer Drohung i.S.v. § 123 BGB ist die Ankündigung eines künftigen Übels zu verstehen, auf dessen Eintritt der Drohende einwirken zu können behauptet (im Anschluss an BGHZ 184, 209 = NJW 2010, 1364).

b) Bei der Frage, ob der Bevollmächtigte wegen erheblicher Bedenken an seiner Eignetheit oder Redlichkeit als ungeeignet erscheint, darf der Tatrichter sich nicht auf eine Bewertung einzelner Umstände bzw. Vorfälle beschränken; er hat vielmehr eine Gesamtschau all derjenigen Umstände vorzunehmen, die gegen eine Eignung sprechen könnten (Fortführung von Senatsbeschluss vom 17. Februar 2016 - XII ZB 498/15 - FamRZ 2016, 704).

17. VersAusglG: Einbeziehung einer laufenden Invaliditätsrente

Beschluss vom 21.06.2017, Az: XII ZB 636/13

VersAusglG §§ 27, 28

a) Der für Anrechte der Privatvorsorge wegen Invalidität geltende § 28 VersAusglG ist auf betriebliche Invaliditätsversorgungen (hier: Berufsunfähigkeitsrente aus einer betrieblichen Direktversicherung) weder unmittelbar noch entsprechend anwendbar.

b) § 28 VersAusglG ist aber ein allgemeiner und über den Bereich der Privatvorsorge hinausgreifender Rechtsgedanke dahingehend zu entnehmen, dass die Einbeziehung einer laufenden Invaliditätsrente in den Versorgungsausgleich grundsätzlich unbillig erscheint, wenn und soweit der ungekürzte Ausgleich dazu führt, dass dem ausgleichsberechtigten Ehegatten bei eigener fortbestehender Erwerbsfähigkeit der gesamte Ausgleichswert vollständig für die Altersversorgung zur Verfügung steht, während das bei der ausgleichspflichtigen Person verbleibende Anrecht (auch) die Zeit seiner Invalidität bis zum Erreichen der Altersgrenze mit abdecken muss; dieser Rechtsgedanke ist bei der Abwägung nach § 27 VersAusglG in besonderem Maße zu berücksichtigen.

18. BGB: Betreuerwunsch des Betroffenen

Beschluss vom 21.06.2017, Az: XII ZB 237/17

BGB § 1896 Abs. 1a

Verknüpft ein zur freien Willensbildung i.S.d. § 1896 Abs. 1a BGB fähiger Betroffener sein grundsätzliches Einverständnis mit einer Betreuung mit der Bedingung, dass eine Person zum Betreuer bestellt wird, die aus Sicht des Betreuungsgerichts für die Übernahme des Betreueramtes ungeeignet ist, widerspricht die Einrichtung der Betreuung mit einem anderen als dem gewünschten Betreuer dem freien Willen des Betroffenen (im Anschluss an Senatsbeschlüsse vom 26. April 2017 - XII ZB 100/17 - [...] und vom 7. Dezember 2016 - XII ZB 346/16 -FamRZ 2017, 473).

19. BtMG, StGB: Strafschärfende Bedeutung einer Überschreitung des Grenzwertes

Urteil vom 15.03.2017, Az: 2 StR 294/16

BtMG § 29a Abs. 1 Nr. 2

StGB § 46 Abs. 3

Beim Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge darf nur die Tatbegehung mit einer "nicht geringen Menge" für sich genommen nicht bei der Strafzumessung berücksichtigt werden; jedoch kann das Maß der Überschreitung des Grenzwerts in die Strafzumessung einfließen, soweit es sich nicht lediglich um eine Überschreitung in einem Bagatellbereich handelt. Ausgehend von der Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmens hat eine Überschreitung des Grenzwerts grundsätzlich strafschärfende Bedeutung.